

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung und Änderungen der vorliegenden Bedingungen

1.1 Für sämtliche von der Communication Services Tele2 GmbH (Tele2) erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit für besondere Dienstleistungen (z. B. DSL-Verbindungsdienste, Sondertarife) keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht, sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.2 AGB sowie Leistungsbeschreibungen können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar Entdeckungen für die Durchführung des Vertrages erforderliche Anpassungen, gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB sowie der Preislisten im Sinne dieser Regelung im Call-by-Call-Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachrichten, d. h. durch Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur sowie Beirhalten der Änderungen in den Geschäftsräumen von Tele2. Soweit Änderungen mit dem Kunden bei Serviceleistungen im registrierten Bereich unmittelbar zu vereinbaren sind, wird Tele2 den Kunden über diese Änderungen schriftlich unterrichten. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2. Dienstleistungen, Vertragsbeginn, Leistungsvorbehalt

2.1 Tele2 bietet Telekommunikationsdienstleistungen sowohl für Sprachkommunikation als auch für die Internetnutzung („Internet-by-Call“) an. Nach Wahl des Kunden werden die Dienstleistungen für die Sprachkommunikation und die Internetnutzung im offenen Call-by-Call-Verfahren (Vorwahl der Netzkennziffer „01013“) oder im Call-by-Call-Verfahren nach erfolgter Anmeldung bei Tele2 („geschlossenes Call-by-Call“) erbracht. In der Sprachkommunikation kann der Kunde die Dienstleistungen von Tele2 ferner durch die dauerhafte Voreinstellung seines Telefonanschlusses an Tele2 („Pre-Selection“) nutzen. Den Pre-Selection-Service bietet Tele2 einseitlich für Gespräche außerhalb des Ortsnetzes und für Ortsgespräche an. Tele2 bietet pauschalpreisige Leistungen („Plattarats“) für Kunden zur persönlichen Nutzung an. Das Leistungsangebot gilt daher insbesondere nicht für Mehrwert- oder Telekommunikationsdienstleister sowie Anbieter von Massenkommunikationsdiensten, wie z. B. Call-Center-Diensten.

2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden entsteht im Call-by-Call-Verfahren mit dem Zustandekommen der jeweiligen Verbindung. Bei anderen Serviceleistungen kann das Vertragsverhältnis mit mündlicher oder schriftlicher Beauftragung durch den Kunden und der Annahme durch Tele2, die entweder schriftlich oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen kann, zustande. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von Tele2 erstellte Auftragsformular verwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von Tele2 setzt voraus, dass der Kunde vollständig über das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.3 Tele2 behält sich vor, a) die Annahme des Kundenantrags abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, widerrufen, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit Tele2 im Rückstand ist; b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn, es sind Vereinbarungen über bestimmte Mindestvertragslaufzeiten getroffen worden.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden, sofern nicht eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde. Durch die Kündigung gegenüber Tele2 wird die dauerhafte Voreinstellung (Pre-Selection) des Kundenanschlusses nicht aufgehoben. Der Kunde wird die Umstellung auf einen anderen Anbieter bei diesem beantragen. Dies gilt auch für eine Rückleitung auf den Anschlussbetreiber (Telekom Deutschland GmbH). Beauftragter der Kunde keinen anderen Anbieter und erbringt Tele2 gegenüber dem Kunden aufgrund der nicht erfolgten Umstellung des Kundenanschlusses auch nach Kündigung des Vertragsverhältnisses Telekommunikationsdienstleistungen, hat der Kunde die Kosten der Inanspruchnahme der Leistungen von Tele2 nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

3.3 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Tele2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn a) der Kunde Dienstleistungen von Tele2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung von Strafverfügungen verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht; b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird; c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von Tele2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50 % des Rechnungsbetrages überstehenden Teiles davon oder in einem Abrechnungszeitraum von

mehr als zwei Monaten mit der Zahlung eines Entgelts in Höhe des Betrages, der einem monatlichen Grundpreis für zwei Monate entspricht, in Vertrag, d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt; e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungstrages sein Einverständnis mit einer von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

4. Sperrung der Tele2 Dienstleistungen

4.1 Tele2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden für die Inanspruchnahme von Tele2 Dienstleistungen zu sperren, wenn a) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 45 k TKG) oder b) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 45 k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45 k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsniveau im Sinne des § 45 k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung bestanden wird.

4.2 Tele2 kann die Freigabe für die erneute Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen von Tele2 ausschließlich an Arbeitstagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vornehmen.

5. Umfang der Tele2 Dienstleistungen

5.1 Der Umfang der von Tele2 zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich aus Tele2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen und den Angaben in dem jeweiligen Kundenauftrag. Tele2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen werden dem Kunden mitgeteilt und ferner in den Geschäftsräumen von Tele2 zur Einsicht ausgelegt.

5.2 Die Verpflichtung von Tele2, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. Tele2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betriebsnetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. Tele2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und die Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht gegenüber Tele2 frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, Tele2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser AGB.

5.3 Sofern Tele2 Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird Tele2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungspflicht frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.2 dieser AGB zu erbringen haben.

5.4 Etwaige vereinbarte Bereitstellungs- und Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen ferner zum Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfangreich nachkommt.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Tele2 vollständig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

6.2 Der Kunde wird die von Tele2 erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben. Sofern der Kunde Pauschaltarife für Privatkunden (Plattarats) von Tele2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner eine Nutzung der Telekommunikationsdienste zur Herstellung von Verbindungen, die eine Gewinnbeteiligung des Kunden vorsehen, sowie vergleichbarer Sonderrufnummern nicht gestattet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch Tele2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Tele2 für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie etwaig von Tele2 geliefertete Telekommunikationszubehör (Telefone und/oder Router) nur nach Maßgabe der von Tele2 übermittelten Betriebshinweise nutzen.

6.4 Der Kunde wird Tele2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei Tele2 bzw. der von Tele2 versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit der Kunde die Dienstleistungen von Tele2 im offenen Call-by-Call oder offenen Internet-by-Call in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungsstellung über den Anschlussbetreiber der Kundenlinie bei der Telekom Deutschland GmbH. In allen anderen Fällen, in denen sich der Kunde bei Tele2 angemeldet hat, erhält er von Tele2 für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. Tele2 behält sich jedoch das Recht vor, eine aus technischen Gründen nicht erfolgte Abrechnung von Einzeilleistungen mit den folgenden Rechnungen vorzunehmen bzw. Rechnungen bei geringfügigen Gebührenaufkommen zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Sofern der Kunde eine elektronische Rechnung von Tele2 bezieht, wird er seine Rechnung mindestens einmal monatlich abrufen.

7.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den von Tele2 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten bzw. dem Kunden

mitgeteilten Preislisten in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch Tele2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Für Preisänderungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.2 dieser Bedingungen.

7.3 Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung gültig und zahlbar. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

7.4 Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinsschadens nachzuweisen.

7.5 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine mehrseitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverzüglich die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelfähige Verschulden. Sofern Tele2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft Tele2 keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

7.6 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet.

7.7 Sofern der Kunde ein Lastschriftinzugsverfahren gewählt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden von Tele2 nachzuweisen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Ebenfalls steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

9. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

9.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die Telekommunikationsdienstleistungen von Tele2 gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, Tele2 hat vorher schriftlich zugestimmt. Sofern der Kunde Pauschaltarife für Privatkunden (Plattarats) von Tele2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner untersagt, Dritten, d. h. nicht zu seinem Haushalt gehörenden Personen, die Telekommunikationsdienste unbefugt zur Verfügung zu stellen. Davon ausgenommen sind nicht auf Dauer ausgehende, einmalige Nutzungen der Telekommunikationseinrichtungen des Kunden durch die genannten Dritten.

9.2 Sofern der Telefonanschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

9.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungs-empfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt gegenüber Tele2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von Tele2 entgegenzunehmen.

10. Kreditlimit

10.1 Tele2 ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlimit) vorzugeben. Tele2 wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

10.2 Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 7.3 dieser AGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11. Haftung

11.1 Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragsgesetzliche Pflicht schuldhaft in einer dem Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 in diesen Fällen auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

11.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44 a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Der Gesamtschaden von Geschädigten ist die Haftung auf 10 Millionen € je schadenverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verursachers, sofern sie durch Tele2, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Tele2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. Tele2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen. Tele2 wird Verbindungsdaten des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen speichern, es sei denn, der Kunde wünscht eine abweichende Speicherung oder sofortige Löschung. Sofern Daten abweichend gespeichert werden oder auf Verlangen des Kunden unverzüglich gelöscht werden, ist Tele2 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

12.2 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. Tele2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

12.3 Tele2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bonitätsprüfung

13.1 Tele2 ist berechtigt, handelsübliche Auskünfte über Geschäftskunden bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Tele2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. Tele2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungsellschaften mitteilen.

13.2 Tele2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu melden die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über ihr Vertragspartner (Privatkunden) in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen (bei gewerblichen Vertragspartnern: Firma), dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Streitungsverfahrens. Der TKP wird derzeit von der infocore Consumer Data GmbH (kurz: ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – ausschließlich auf schriftlichem Wege – Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten im TKP zur Person des Antragenden gespeichert sind. Tele2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name bzw. seine Firma, Anschrift sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum an den TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an Tele2 gemeldet werden.

14. Lieferung von Telekommunikationszubehör

14.1 Sofern Tele2 dem Kunden Telekommunikationszubehör zur Verfügung stellt bzw. an den Kunden veräußert, erfolgen Angaben zur Lieferzeit grundsätzlich freibleibend.

14.2 Falls der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, wird der Kunde Tele2 schriftlich unterrichten. Mangelhafte Liefergegenstände werden nach ihrer Rücksendung an Tele2 nachgebessert oder neu geliefert. Sollte die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlagen, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung oder zur Minderung zu. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Tele2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele2 berechtigt.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder wenn sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Tele2 kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Tele2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.